

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2015.521 vom 11. Dezember 2015**

Ag Versicherungsgericht, 2015-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2015.521](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2015.521)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2015.521 du 11 décembre 2015

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2015.521 del 11 dicembre 2015

## **Regeste**

Art. 8 und 21 IVG; Art. 14 IVV; Art. 2 HVI; Ziff. 10.05 HVI-Anhang Prüfung des Anspruchs auf invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen als kostspielige Hilfsmittelversorgung. In begründeten Ausnahmen kann dabei von den Preislimiten gemäss dem entsprechenden Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen abgewichen werden, wenn das Hilfsmittel die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt; vorliegend bejaht für den Einbau eines automatischen Getriebes.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Zusammenfassend ergibt sich damit, dass die Beschwerde gegnerin die Kosten des automatischen Getriebes von EUR2'150.00 vollumfänglich und nicht bloss teilweise im Umfang von Fr.1'300.00 zu übernehmen hat. Ein Anspruch auf die Lederausstattung "Lugano"

und die Standheizung besteht demgegenüber nicht. Die Beschwerde ist damit teilweise gutzuheissen und die Verfügung der Beschwer gegnerin vom 16.Juli 2015 entsprechend anzupassen.

### **E. 5**

Art. 5 und 64 MVG Haftung der Militärversicherung für eine während der Rekrutenschule erstmals aufgetretene Bechterew Erkrankung bejaht, da der Entlastungs beweis nach Art. 5 Abs. 2 MVG nicht erbracht werden konnte. Aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts, 2. Kammer, vom 16. Juni 2016, i.S. F.T. gegen Militärversicherung S. (VBE.2016.50; bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C\_522/2016 vom 1. Dezember 2016) Aus den Erwägungen 2. 2.1. (...) 2.2. Art. 5Abs.1 MVG statuiert die gesetzliche Vermutung, wonach die während des Dienstes in Erscheinung getretene und festgestellte Gesundheitsschädigung während des Dienstes (vollständig) verursacht worden ist (sog. Kontemporalitätshaftung; CHRISTOF STEGER BRUHIN, Die Haftungsgrundsätze der Militärversicherung, 1996, S.215; JÜRIG MAESCHI, Kommentar zum MVG vom 19.Juni 1992, 2000, N.13 f. zu Art.5 MVG). Die Vermutung bezieht sich dabei auf den natürlichen sowie adäquaten Kausalzusammenhang (BGE 111 V370 E. 1b S. 272 f.; JÜRIG MAESCHI, a.a.O., N.30 bei Vorbemerkungen zu Art.5 bis 7 MVG). Die Haftung erstreckt sich auf alle ungünstigen Einwirkungen während des Dienstes, d.h. nicht nur durch den Dienst bedingte Ursachen oder typische Militärfahren. Sie beschränkt sich nicht auf die im spezifischen Militärrisiko be

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.